

Satzung

Über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlage „An der Schwellenbeize“ der Stadt Leinefelde-Worbis (Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie in Verbindung mit § 4 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Leinefelde-Worbis (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 05.01.2005 erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis folgende Satzung:

Präambel

Die Straße „An der Schwellenbeize“ dient neben dem Anliegerverkehr überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr zur Umgehungsstraße B 247 n. Die veränderten Verkehrsströme und Belastungen bewirken, dass die als Hauptverkehrsstraße einzustufende Straße mit erhöhten Umweltaforderungen in Form eines gesonderten Oberflächenwasserkanals mit Ölabscheider beauftragt worden ist. Weiter ist vorgesehen, als Nebenanlage einen gemeinsamen Geh-Radweg anzulegen, der dazu dient, den überörtlichen Fahrradverkehr aus der Breitenhölzer Straße aufzunehmen. Aufgrund dieser besonderen Situation sind die Anteile der Beitragspflichtigen, die offensichtlich für die Straße „An der Schwellenbeize“ nicht zutreffen (Oberflächenkanal und Geh-Radweg), neu festzulegen.

I.

Änderungen bzw. Ergänzungen

(1) § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird für die Ausbaumaßnahme „An der Schwellenbeize“ in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (* ₁)	II (* ₁)	
Geh-Radweg	je 4,25 m	je 4,25 m	25%
Oberflächenentwässerung	-	-	25%

(*₁) Die unter „I.“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Die übrigen Regelungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.01.05 gelten ohne Änderungen fort.

(2) Diese im Abs. 1 genannten zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen betreffen die Straße „An der Schwellenbeize“ für den Abschnitt zwischen dem zukünftigen Kreisel in der Bahnhofstraße bis zur ersten Bahnbrücke in einer Länge von 770 m.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2005 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 06.04.2005

Stadt Leinefelde-Worbis
Der Bürgermeister

Gerd Reinhardt (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 14.03.2005 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlage „An der Schwellenbeize“ der Stadt Leinefelde-Worbis (Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 23.03.2005, Az.: 15.21, die unter 1. bezeichnete Satzung genehmigt.
3. Die Sondersatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis, Nr. 02/2005 vom 14.04.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Gerd Reinhardt (Siegel)
Bürgermeister